

# Einleitung

Das Gewissen gehört nicht zuletzt dank Luthers Auftritt in Worms zum Identitätskern der protestantischen Theologie und des protestantischen Selbstverständnisses. Auch jenseits der Proklamation des Protestantismus als „Gewissensreligion“ durch Karl Holl zu Beginn des 20. Jahrhunderts hat es sich im Bewusstsein des deutschen Protestantismus als feste Größe etabliert. Der Bezug auf das Gewissen ist dabei so vielgestaltig wie der Protestantismus selbst und verbindet sich häufig mit persönlicher Verantwortung und der grundgesetzlich garantierten Gewissensfreiheit.

So stellt das Gewissen beispielsweise für Beatrice von Weizsäcker, Mitglied des Präsidiums des Deutschen Evangelischen Kirchentages 2010 und 2021, einen wichtigen Bezugspunkt ihres Glaubensverständnisses dar, der zugleich mit engagierter Verantwortungsübernahme und einer bestimmten „Haltung“ verknüpft ist.<sup>1</sup> In seinem Glaubensbuch weist der Praktische Theologe Dietrich Stollberg auf die Pluralisierung von Gewissensinhalten und -strukturen in der Gesellschaft hin und versteht die Gewissensfreiheit als einen „ausgesprochen christliche[n] Wert“.<sup>2</sup> In seiner Auslegung der dritten Bitte des Vaterunsers stellt er auf die handlungsbezogene bzw. handlungsorientierende Dimension des Gewissens ab und spricht davon, dass man den Willen Gottes in dem finde, „was Luther ‚Gewissen‘ nannte und was wir vielleicht ‚innere Stimme‘ nennen, jenem ‚inneren‘ feinen ‚Organ‘, welches uns genau sagt, was gut und böse sei.“<sup>3</sup> Der ehemalige Ratsvorsitzende der EKD und prominente Vertreter einer „Öffentlichen Theologie“ Wolfgang Huber thematisiert in seiner *Ethik* (2013) das Gewissen gar unter der Überschrift *Gewissen. Lässt sich Gewissensfreiheit lernen – und schützen?*<sup>4</sup> Er führt aus, Meinungs- und Glaubensfreiheit seien in der Freiheit des Gewissens verbunden, und verknüpft dabei über einen schillernden

---

<sup>1</sup> So führt von Weizsäcker aus: „An der Nächstenliebe wird besonders deutlich: Die Bibel ist nicht dazu da, uns ein schlechtes Gewissen zu machen, sondern überhaupt ein Gewissen. Man könnte auch sagen: Gedanken. [...] Mach dir Gedanken. Weck dein Gewissen. Und handle danach. Tue etwas. Nicht nur für deinen Nächsten. Das ist die eigentliche Botschaft der Bibel. Nicht die Nächstenliebe, sondern das Gewissen macht uns aus. In der Nächstenliebe kommt es zum Ausdruck. Was das Gewissen aus uns macht, liegt an uns.“ (Beatrice von Weizsäcker, *Ist da jemand? Gott und meine Zweifel*, München 2012, S. 248); vgl. dazu auch Weizsäcker, *Gott*, S. 111.138.242f.248.264f.286f.292f.302f.

<sup>2</sup> Dietrich Stollberg, *Soll man das glauben? Vom Sinn der christlichen Religion*, Leipzig 2009, S. 71. Vgl. dazu auch Stollberg, *Sinn*, S. 71.202–206.220.222f.238.379.

<sup>3</sup> Stollberg, *Sinn*, S. 379.

<sup>4</sup> Vgl. Wolfgang Huber, *Ethik. Die Grundfragen unseres Lebens von der Geburt bis zum Tod*, München <sup>2</sup>2015, S. 103–116.

Glaubensbegriff Gewissens- und Glaubensfreiheit miteinander.<sup>5</sup> Die scheinbar bruchlose Verbindung von religiös gebundenem bzw. befreitem Gewissen und der Forderung nach staatlich garantierter Gewissensfreiheit setzt sich fort, wenn Huber Luthers Auftritt in Worms 1521 als Ursprung des „neuzeitliche[n] Kampf[es] um die Anerkennung der Gewissensfreiheit und mit ihr um die Gewährleistung der Meinungs- wie der Glaubensfreiheit“<sup>6</sup> versteht. In der durch das Grundgesetz (GG) ohne Gesetzesvorbehalt garantierten Gewissensfreiheit sieht er auf dieser Linie die „im christlichen Glauben verankerte Hochschätzung der Gewissensfreiheit [...] im weltlichen Bereich zur Geltung gebracht.“<sup>7</sup> Gemeinsam ist diesen Stimmen, die einen Einblick in unterschiedliche Bereiche protestantischer Öffentlichkeit gewähren, dass sie das in der Deutungsgeschichte des Gewissensphänomens wirkmächtige Motiv der Handlungsorientierung und das in der Bundesrepublik Deutschland durch Art. 4 Abs. 1 GG garantierte Recht auf Gewissensfreiheit zu ihrem protestantischen Glauben in Beziehung setzen.

Im Blick auf die akademische protestantische Theologie fällt allerdings auf, dass in ihr in Bezug auf die handlungsorientierende Dimension des Gewissens und den grundrechtlichen Schutz der Freiheit des Gewissens häufig Vorbehalte, Kommunikationsunsicherheiten und Unentschiedenheit vorherrschen. Exemplarisch wird dies deutlich an den theologischen Beiträgen zu interdisziplinär angelegten Publikationen zum Gewissensphänomen im ausgehenden 20. und beginnenden 21. Jahrhundert sowie an der Thesenreihe *Gewissensentscheidung und Rechtsordnung* der Kammer für Öffentliche Verantwortung der EKD aus dem Jahr 1997.

So ist der Beitrag Gerhard Ebelings zu dem in der Reihe *Wege der Forschung* zusammengestellten interdisziplinären Band *Das Gewissen in der Diskussion* (1976) ganz aus der Perspektive seiner an Gesetz und Evangelium ausgerichteten hermeneutisch-fundamentaltheologischen Position heraus formuliert. Die handlungsbezogene bzw. handlungsorientierende Dimension des Gewissens rückt ins Zwielficht, wenn sich Ebeling von einer Auffassung des Gewissens als „Instanz im Hinblick auf das Moralische“<sup>8</sup> abgrenzt und er sich gegen das Missverständnisse provozierende und „die rechte Entscheidung zwischen Glauben

<sup>5</sup> Vgl. Huber, Ethik, S. 104–106. „Wer seinem Gewissen folgt, nimmt die Freiheit des Glaubens in Anspruch. Wer seinem Gewissen folgt, steht für die gewonnene Überzeugung ein und äußert seine Meinung. In der einen wie in der anderen Hinsicht ist er an Gründen interessiert, stellt sich dem Argument, ist offen für bessere Einsicht. Aber er lässt seine Gewissensüberzeugung nicht mit Zwang oder Gewalt brechen.“ (Huber, Ethik, S. 104).

<sup>6</sup> Huber, Ethik, S. 105f.

<sup>7</sup> Huber, Ethik, S. 113. Vgl. insg. Huber, Ethik, S. 104–106.113–115.

<sup>8</sup> Gerhard Ebeling, Theologische Erwägungen über das Gewissen, in: J. Blühdorn (Hg.), *Das Gewissen in der Diskussion*, WdF 37, Darmstadt 1976, S. 142–161, hier S. 147.

und Unglauben“<sup>9</sup> verhindernde „konfessorische Drängen auf Entscheidung“<sup>10</sup> verwahrt.<sup>11</sup>

Demgegenüber zeigt sich in der Thesenreihe *Gewissensentscheidung und Rechtsordnung* (1997) ein gemischtes Bild. Entsprechend der Themenstellung, die durch heftige Auseinandersetzungen in der evangelischen Kirche über die Berufung auf das Gewissen u. a. im Kontext der Militärsteuerverweigerung, der Atommüllproteste oder der Kirchenasylfrage motiviert ist, steht in den Thesen die Gewissensentscheidung des Individuums und damit die handlungsorientierende Dimension sowie die rechtliche Information über das Grundrecht auf Gewissensfreiheit im Fokus. Die Thesenreihe zerfällt dabei inhaltlich in zwei in Umfang und Gewicht ungleiche Teile. Die ersten fünf bzw. sechs Abschnitte diskutieren unterschiedliche Deutungen der handlungsbezogenen bzw. handlungsorientierenden Dimension des Gewissens im Horizont der grundrechtlich geschützten Gewissensfreiheit unter Einbeziehung einzelner theologischer Gesichtspunkte. Abgeschlossen wird dieser Teil durch den primär über die verfassungsrechtlichen Gegebenheiten aufklärenden sechsten Abschnitt.<sup>12</sup> Gewissermaßen als rechtfertigungstheologischer Anhang folgt dann der siebte Abschnitt, der unter dem Vorzeichen der Warnung vor Werkgerechtigkeit bemüht ist, die im ersten Teil vorherrschende Offenheit für die handlungsbezogene bzw. handlungsorientierende Dimension des Gewissens theologisch zu relativieren.<sup>13</sup> Die Thesenreihe, die in ihrem ersten Teil positive Akzente im Hinblick auf eine Öffnung des Protestantismus für die Gewissensentscheidung des Individuums in den Mittelpunkt stellt, endet auf diese Weise mit einem im Blick auf ihre Ausgangsfrage wenig erhellenden Lutherzitat: „Du mußt nicht deinem Gewissen und Gefühl mehr glauben als dem Wort, das vom Herrn verkündigt wird, der die Sünder aufnimmt ..., weil du so mit dem Gewissen streiten kannst, daß du sagst: Du lügst, Christus hat recht, nicht du.“<sup>14</sup>

Die Unentschiedenheit, die sich in der Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung spiegelt, zeigt sich auch in den jüngsten Beiträgen der

---

<sup>9</sup> Ebeling, *Erwägungen* [WdF], S. 143.

<sup>10</sup> Ebeling, *Erwägungen* [WdF], S. 143.

<sup>11</sup> Vgl. Ebeling, *Erwägungen* [WdF], S. 142–161. Zum hermeneutisch-fundamentaltheologischen Ansatz Ebelings und zum Gewissensverständnis Ebelings s. u. 5.1 und 5.2.

<sup>12</sup> Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland* (Hg.): *Gewissensentscheidung und Rechtsordnung*. Eine Thesenreihe der Kammer für Öffentliche Verantwortung der Evangelischen Kirche in Deutschland, EKD-Texte 61, Hannover 1997, S. 5–25. Neben den Themen Militärsteuerverweigerung, Atommüllproteste, Kirchenasylfrage wird auch die Debatte um den § 218 StGB als Hintergrund der Beschäftigung mit Gewissensentscheidungen im Kontext der Rechtsordnung angeführt; vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland*, *Gewissensentscheidung*, S. 5.9.17.

<sup>13</sup> Vgl. *Evangelische Kirche in Deutschland*, *Gewissensentscheidung*, S. 25f.

<sup>14</sup> Martin Luther, *Predigt am 3. Sonntag nach Trinitatis*, in: WA 27, Weimar 1903, S. 220–229, hier S. 223, 8–12, zitiert nach *Evangelische Kirche in Deutschland*, *Gewissensentscheidung*, S. 26.

protestantischen akademischen Theologie zum interdisziplinären Austausch über das Gewissen. Während Wilfried Härle sich in seinem Beitrag zu dem interdisziplinären Überblickswerk *Gewissen. Dimensionen eines Grundbegriffs Medizinischer Ethik* (2014) *Das Gewissen und seine Bedeutung für die medizinethische Urteilsbildung aus evangelischer Sicht*<sup>15</sup> bis auf einen kurzen Hinweis auf Kierkegaards Sündenlehre praktisch jeglicher (Rechtfertigungs-)Theologie enthält und sich ganz auf die handlungsbezogene bzw. handlungsorientierende Dimension des Gewissens fokussiert, tendieren die systematisch-theologischen Beiträge des von Stephan Schaede und Thorsten Moos herausgegebenen Sammelbandes *Das Gewissen* (2014) zu einer u. a. rechtfertigungs- und kontrovers-theologisch begründeten Verdrängung der handlungsbezogenen bzw. handlungsorientierenden Dimension des Gewissens. Dies führt letztlich dazu, dass der interdisziplinäre Austausch, zu dem die Forschungsgruppe im Rahmen der Evangelischen Studiengemeinschaft Heidelberg (FEST) zusammengelassen war, in den theologischen Beiträgen weitgehend ausfällt.<sup>16</sup>

Der Beitrag Schaedes *Gewissensproduktionstheorien. Ein Überblick über Gewissenstypen in Positionen reformatorischer und evangelischer Theologie*<sup>17</sup>, der die Reihe der systematisch-theologischen Beiträge eröffnet, stellt neben einer um Luther kreisenden „Vorgeschichte“<sup>18</sup> verschiedene Gewissenskonzeptionen und Gewissenstypen des 19. und frühen 20. Jahrhunderts vor, um im Anschluss unter Verweis auf Melancthon darauf hinzuweisen, dass das Gewissen einer nicht näher bestimmten „Gewissensstimmgebung“<sup>19</sup> bedürfe. Am Rande aufkommende Themen, die interdisziplinär und gegenwartsbezogen zu problematisieren und zu diskutieren wären, wie z. B. das Verhältnis von religiöser und nicht-religiöser Gewissensdeutung, werden in dem der Theologie- bzw. Konfessionsgeschichte verhafteten Text nicht aufgegriffen. Auch bleibt eine Systematisie-

<sup>15</sup> Wilfried Härle, *Das Gewissen und seine Bedeutung für die medizinische Urteilsbildung aus evangelischer Sicht*, in: F.-J. Bormann/V. Wetzstein (Hg.), *Gewissen. Dimensionen eines Grundbegriffs medizinischer Ethik*, Berlin 2014, S. 327–346. Auch Härle nimmt in seinem auf den medizinischen Kontext ausgerichteten Beitrag Bezug auf *GG Art. 4 Abs. 1* und 3; vgl. Härle, *Gewissen*, S. 327f.

<sup>16</sup> So dämpfen die Herausgeber bereits in der Einleitung allzu große Erwartungen. Auch das von ihnen wohl nachträglich herausgearbeitete Spannungs- und Orientierungsfeld aus sechs polaren Beziehungen (wie z. B. Empirie und Begriff(e), Konstanz und Bildbarkeit oder Universalität und Partikularität) sowie die von ihnen entwickelte „Grundstruktur des Gewissens“ (Stephan Schaede/Thorsten Moos, *Einleitung*, in: dies. (Hg.), *Das Gewissen*, RuA 24, Tübingen 2015, S. V–XXII, hier S. XXI) dokumentiert die Irritation über die verschiedenen nichttheologischen Zugänge und Perspektiven auf das Gewissensphänomen; vgl. Schaede/Moos, *Einleitung*, S. V–X.XXIf.

<sup>17</sup> Vgl. Stephan Schaede, *Gewissensproduktionstheorien. Ein Überblick über Gewissenstypen in Positionen reformatorischer und evangelischer Theologie*, in: ders./T. Moos (Hg.), *Das Gewissen*, RuA 24, Tübingen 2015, S. 151–177.

<sup>18</sup> Schaede, *Gewissensproduktionstheorien*, S. 151.

<sup>19</sup> Schaede, *Gewissensproduktionstheorien*, S. 175.

rung im Hinblick auf die handlungsbezogene oder die existentielle<sup>20</sup> bzw. theologische Dimension des Gewissens aus. Art. 4 GG, auf den Schaede im Abschnitt *Gewissensfreiheit in reformatorischer Perspektive* zu sprechen kommt, dient ihm nur als Abgrenzungspunkt einer auf eine begriffliche Differenzierung von rechtlicher Gewissensfreiheit und reformatorischer Gewissensbefreiung verzichtenden, an Ebeling orientierten Profilierung sogenannter „christlicher Gewissensfreiheit“. Allerdings spricht er sich gegen eine Herleitung der rechtlichen Gewissensfreiheit aus der reformatorischen Theologie aus.

Weniger bereit, einen zumindest indirekten wirkungsgeschichtlichen Zusammenhang aufzugeben, zeigt sich Moos in seinem Referat *Sünde, Tod, Teufel und Gesetz. Zur theologischen Bestimmung von Gewissensfreiheit*<sup>21</sup>. Sein auf Luthers Gewissensverständnis bezogener Beitrag weist dem Gewissen eine „ethisch-religiöse Schnittstellenfunktion“<sup>22</sup> zu. Er bewegt sich dabei aber ganz in den Bahnen des rechtfertigungstheologischen Schemas von Gesetz und Evangelium, wodurch die handlungsbezogene, ethische bzw. moralische Dimension des Gewissens nur unter dem Vorzeichen der pessimistischen protestantischen Anthropologie zur Sprache kommt. Zwar weist Moos in seinen auf die Auslegung der Theologumena Sünde, Tod, Teufel und Gesetz ausgerichteten Ausführungen darauf hin, dass Luthers Verständnis von Gewissensfreiheit auf eine Befreiung des Gewissens abzielt. Zu einer den modernen (rechtlichen) Gewissensfreiheitsbegriff aufnehmenden begrifflichen Differenzierung führt dies allerdings nicht. Auch die Verwendung der Termini „gutes“, „schlechtes“ und „böses“ Gewissen wird nicht weiter reflektiert.

Hendrik Stössel nimmt in seinem Text *Zwischen Freiheit und Bindung. Das Gewissen und das kirchliche Amt*<sup>23</sup> Luthers Auftritt in Worms und das sich darin manifestierende Gewissensverständnis als Ausgangspunkt seines Nachdenkens über die Situation von Kirche und kirchlichen Mitarbeitenden im 21. Jahrhundert. Dabei stellt er unter Verweis auf Ebeling dem in Christus befreiten, theonomen Gewissen das moralische, „im ‚so oder so‘ der Möglichkeiten“<sup>24</sup> und im „Schwanken zwischen Angst und Übermut, Friedlosigkeit und Trägheit, Selbstentwertung und Selbstüberschätzung“<sup>25</sup> gefangene Gewissen gegenüber. Das von ihm ins Zentrum gestellte Gewissens- und Freiheitsverständnis Luthers grenzt Stössel ab von dem „heute jovialdurchschnittlich gängigen Gewissens-

---

<sup>20</sup> S. u. 7.2.

<sup>21</sup> Vgl. Thorsten Moos, *Sünde, Tod, Teufel und Gesetz. Zur theologischen Bestimmung von Gewissensfreiheit*, in: S. Schaede/ders. (Hg.), *Das Gewissen*, RuA 24, Tübingen 2015, S. 179–206. Zu den Überlegungen in Bezug auf eine wirkungsgeschichtliche Verbindung vgl. Moos, *Sünde*, S. 180 Anm. 4.

<sup>22</sup> Moos, *Sünde*, S. 181.

<sup>23</sup> Vgl. Hendrik Stössel, *Zwischen Freiheit und Bindung. Das Gewissen und das kirchliche Amt*, in: S. Schaede/T. Moos (Hg.), *Das Gewissen*, RuA 24, Tübingen 2015, S. 207–234.

<sup>24</sup> Stössel, *Freiheit*, S. 213.

<sup>25</sup> Stössel, *Freiheit*, S. 213.

verständnis[], das Ausdruck und Konsequenz einer Werteautonomie ist, die sich ihre Moral selbst erschafft“<sup>26</sup>, und hält fest, „die Auffassung, es handle sich dabei [bei der Freiheit] um einen natürlichen mit Grundrechtsqualität ausgestatteten Freiheitsbesitz des Menschen“<sup>27</sup> habe keinerlei Anhalt am für ihn maßgeblichen Freiheitsverständnis Luthers.

Notger Slenczkas Beitrag *Gewissen und Gott. Überlegungen zur Phänomenologie der Gewissenserfahrung und ihrer Darstellung in der Rede vom Jüngsten Gericht*<sup>28</sup> beschränkt sich auf eine Analyse des nachfolgenden schlechten bzw. bösen Gewissens, die ihm allerdings primär dazu dient, aufzuzeigen, dass die Mythologeme von Jüngstem Gericht und Hölle mit der in ihnen überlieferten Idee eines Urteils Gottes über den Menschen das Gewissen und das Bewusstsein seiner selbst adäquat zur Sprache bringen.<sup>29</sup> Letztlich geht es Slenczka also seinem explizit binnenperspektivischen Horizont entsprechend eher um die wirklichkeitserschließende Kraft des Glaubens bzw. der Religion als um das Gewissensphänomen.<sup>30</sup>

Von den vorhergehenden Beiträgen hebt sich im Hinblick auf Reflexivität und Offenheit der Beitrag Philipp Stoellgers *Was dazwischenredet – das mehrstimmige Gewissen. Gewissen als fremde Stimme in eigenem Namen*<sup>31</sup> ab, in dem er die kulturelle oder religiöse Bestimmtheit und Bedingtheit verschiedener Gewissenskonzeptionen hervorhebt.<sup>32</sup>

<sup>26</sup> Stössel, Freiheit, S. 213.

<sup>27</sup> Stössel, Freiheit, S. 213.

<sup>28</sup> Vgl. Notger Slenczka, *Gewissen und Gott. Überlegungen zur Phänomenologie der Gewissenserfahrung und ihrer Darstellung in der Rede vom Jüngsten Gericht*, in: S. Schaede/T. Moos (Hg.), *Das Gewissen*, RuA 24, Tübingen 2015, S. 235–283.

<sup>29</sup> Vgl. Slenczka, *Gewissen*, S. 236f.239.241.260f.

<sup>30</sup> Dies tut seiner Beschreibung der Erfahrung des „schlechten“ Gewissens allerdings keinen Abbruch, da er das von ihm anvisierte Verhältnis von Gesetz und Evangelium aus der Phänomenologie weitgehend heraushält. Nicht wirklich deutlich wird dabei, ob Slenczka tatsächlich meint, dass das Gewissensphänomen nur mit Hilfe der in der religiösen Sprache aufbewahrten semantischen Gehalte adäquat zur Sprache gebracht werden kann (vgl. Slenczka, *Gewissen*, S. 236) und wenn ja, wie sich diese Glaubensaussage zu nicht-religiösen Gewissensdeutungen ins Verhältnis setzt.

<sup>31</sup> Vgl. Philipp Stoellger, *Was dazwischenredet – das mehrstimmige Gewissen. Gewissen als fremde Stimme in eigenem Namen*, in: S. Schaede/T. Moos (Hg.), *Das Gewissen*, RuA 24, Tübingen 2015, S. 285–311.

<sup>32</sup> Stoellger betont u. a. unter Verweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts den Unbedingtheitscharakter der in der Berufung auf das Gewissen vorgetragene eigenen Entscheidung. Er macht auf den perspektivischen Charakter und die Horizontgebundenheit einer solchen Entscheidung aufmerksam und warnt vor einer pathetischen Überdehnung der Berufung auf das Gewissen, die die eigene Verantwortung zu verschleiern drohe; vgl. Stoellger, *Gewissen*, S. 286f.291–294. Auch in seiner an Ricœurs Phänomenologie der Passivitätserfahrung angelehnten Entfaltung, die am Rande auf rechtfertigungstheologisches Deutungspotential verweist, aber klar zwischen Phänomenanalyse und theologischer Deutung unterscheidet, ist er darauf bedacht, die Offenheit des Ricœurschen Ansatzes zu wahren.

An den aufgeführten Versuchen, das protestantische Verständnis von Gewissen und Gewissensbefreiung in einem interdisziplinären bzw. gesellschaftlichen Kontext zu Gehör zu bringen, zeigt sich, wie schwer es der protestantischen Theologie fällt, ihre Gewissenskonzeption und ihr Verständnis von Gewissensbefreiung in einer die binnenperspektivische Selbstverständigung überschreitenden Richtung zu entfalten und sich konstruktiv zum Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnis der Gegenwart in Beziehung zu setzen. Sie bewegt sich in einem Spannungsfeld, das von der Zurückstellung der Theologie über die Bezugnahme und die (rechtfertigungs-)theologisch motivierte Abgrenzung bis hin zum Rückzug in die theologische Binnenperspektive reicht. Konfrontiert mit den Herausforderungen ihrer Gegenwart und besorgt um ihre Relevanz nimmt sie einerseits Bezug auf das Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnis der Gegenwart, als deren wirkmächtiges Symbol ihr die grundrechtliche Garantie der Gewissensfreiheit durch Art. 4 Abs. 1 und 3 GG gilt.<sup>33</sup> Andererseits verfängt sie sich in Abgrenzungsversuchen, die von der rechtfertigungstheologischen Marginalisierung der handlungsbezogenen bzw. handlungsorientierenden Dimension des Gewissens (Selbstrechtfertigungs- bzw. Werkgerechtigkeitsverdacht) bis hin zur Profilierung der *im Glauben empfangenen Gewissensbefreiung* auf Kosten der *grundrechtlichen Gewissensfreiheit* reichen. Letztere wird nicht zuletzt durch eine unzureichende Differenzierung auf begrifflicher Ebene zwischen der *grundrechtlich garantierten Gewissensfreiheit* und der *im Glauben empfangenen Gewissensbefreiung* befördert.

Wenn sich die protestantische Theologie mit ihrer Gewissenskonzeption und ihrem Verständnis von Gewissensbefreiung im Hinblick auf das Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnis der Gegenwart schwer tut, stellt dies nicht nur aus gesellschaftlicher und sozialetischer Perspektive, sondern insbesondere auch im Blick auf die in der Bundesrepublik Deutschland lebenden und sich nach Art. 4 Abs. 1 auf ihr Gewissen berufenden Protestantinnen und Protestanten ein nicht zu vernachlässigendes Orientierungsproblem dar. Dies gilt insbesondere dann, wenn Vertreter aus Theologie, Kirche und protestantischer Öffentlichkeit immer wieder auf die im GG Art. 4 garantierte Gewissensfreiheit Bezug nehmen, um über etwaige wirkungsgeschichtliche Zusammenhänge mit der Religionsfreiheit die Relevanz von Religion im Allgemeinen und der eigenen Konfession im Besonderen aufzuweisen.

---

<sup>33</sup> Für Bezüge zur grundrechtlich garantierten Gewissensfreiheit vgl. Härle, Gewissen, S. 325f.; Schaede, Gewissensproduktionstheorien, S. 156f.; Moos, Sünde, S. 180 Anm. 4; Stoellger, Gewissen, S. 287.291. Indirekt nimmt auch Stössel Bezug auf die rechtlich garantierte Gewissensfreiheit; Stössel, Freiheit, S. 213, insb. Anm. 10. Die Thesenreihe *Gewissensentscheidung und Rechtsordnung* setzt den Kontext der grundrechtlich garantierten Gewissensfreiheit voraus und nimmt eine christliche Prägung des Gewissensverständnisses der deutschen Rechtsordnung an; vgl. Evangelische Kirche in Deutschland, Gewissensentscheidung, insb. S. 18–25.

Angesichts der aufgezeigten Unentschiedenheit und der im interdisziplinären Austausch zu Tage tretenden Unsicherheiten und Befangenheiten möchte die vorliegende Arbeit im Rahmen einer kritischen Bestandsaufnahme Reflexionspotentiale im Spektrum der protestantischen Gewissenskonzeptionen erschließen, die Ansatzpunkte für einen konstruktiven Dialog mit dem Gewissensverständnis der Gegenwart bieten. Auf diese Weise sollen Grundlinien für eine Fortschreibung eines neuzeit- und pluralismustauglichen protestantisch-theologischen Gewissensverständnisses gewonnen werden, die nicht nur einem ergebnisoffenen Dialog über das Gewissensphänomen dienen, sondern auch ein positives, d. h. wertschätzendes Verhältnis zur *Gewissensfreiheit* einschließen. Ziel ist ein *reflexiv geöffnetes protestantisches Gewissensverständnis*, das sich weder in die *Binnenperspektive des Glaubens* oder in *dogmatische Binnenreflexivität* zurückzieht noch die Einsichten der eigenen Glaubenstradition und -erfahrung zugunsten einer *außenperspektivischen Betrachtung* suspendiert. Ein solches aus einem reflexiven Verhältnis zur eigenen Glaubens- und Gewissenserfahrung gewonnenes *Selbst-, Gewissens- und Gewissensbefreiungsverständnis* soll den Protestantismus dazu befähigen, die eigenen Unsicherheiten und Befangenheiten im Hinblick auf das *Gewissen* und die *Gewissensfreiheit* abzulegen und sich für Multiperspektivität und dialogische Toleranz zu öffnen. Auf dieser Basis könnte er zu einer Bereicherung des religiös-weltanschaulichen pluralen, interdisziplinär geführten gesellschaftlichen Diskurses werden und auch zur Bewahrung des Schutzes der Freiheit des Gewissens beitragen, wie sie durch GG Art. 4 Abs. 1 garantiert ist.<sup>34</sup>

<sup>34</sup> Zur Unterscheidung von Binnen- und Außenperspektive vgl. u. a. Paul Tillich, *Der Protestantismus. Prinzip und Wirklichkeit*, Stuttgart 1950, S. 11; Albrecht Grözinger, *Toleranz und Leidenschaft. Über das Predigen in einer pluralistischen Gesellschaft*, Gütersloh 2004, S. 171; Ingolf U. Dalferth, *Radikale Theologie*, ThLZ.F 23, Leipzig 2010, S. 15–21.235–282; Ingolf U. Dalferth, *Kombinatorische Theologie. Probleme theologischer Rationalität*, QD 130, Freiburg i. Br. 1991, insb. S. 34–48; Stoellger, *Gewissen*, S. 294f.; Stollberg, *Sinn*, S. 16f.30f. Zur Frage einer sich auf die Multiperspektivität der Gesellschaft einlassenden evangelischen Ethik vgl. Wolfgang Erich Müller, *Evangelische Ethik*, Darmstadt 2011, insb. S. 15–21.77–82. Zur dialogischen bzw. aktiven inhaltlichen Toleranz vgl. Gustav Mensching, *Toleranz und Wahrheit in der Religion*, München 1966, S. 18f.; Ulrich Neuen-schwander, *Die neue liberale Theologie. Eine Standortbestimmung*, Bern 1953, S. 42–49, insb. S. 48f.; Hartmut Kreß, *Dialogische Toleranz – Bringschuld des Protestantismus*, in: F. Nüssel (Hg.), *Theologische Ethik der Gegenwart. Ein Überblick über zentrale Ansätze und Themen*, Tübingen 2009, S. 227–245, hier insb. S. 227–231; Hartmut Kreß, *Ethik der Rechtsordnung. Staat, Grundrechte und Religionen im Licht der Rechtsethik*, Ethik – Grundlagen und Handlungsfelder 4, Stuttgart 2012, S. 255–257. Zur Bedeutung der Kommunikation und der Kommunikabilität protestantischer Ethik vgl. Wolfgang Trillhaas, *Ethik*, Berlin 1970, S. 16f. Trillhaas geht davon aus, dass die christliche wie auch die allgemein ethische Frage die Frage nach dem Menschsein des Menschen sei, und betont trotz der in allen Ethiken enthaltenen vorethischen Annahmen: „Aber in den eigentlichen ethischen Sätzen muß die Ethik aufs Allgemeine bezogen und auf vernünftige Einsehbarkeit bedacht sein, sie muß in dem Sinne kommunikabel sein, daß auch der ‚An-

Für die gegenwartsorientierte Untersuchung der protestantisch-theologischen Gewissenskonzeptionen bietet sich der Gewissensbegriff des GG, wie er insbesondere in der in Art. 4 Abs. 1 GG garantierten Gewissensfreiheit und dem sich in Abs. 3 anschließenden Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen<sup>35</sup> seinen Ausdruck findet, als heuristischer Bezugspunkt an. Dies legt sich umso mehr nahe, als die grundgesetzliche Garantie der Gewissensfreiheit neben den individuell unterschiedlichen religiösen, weltanschaulichen, moralischen und ethischen Einflüssen, die der Gewissensbegriff des GG als Rahmenbegriff (s. u. 1.1.7 sowie 1.2.4–1.2.7) umgreift, das Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnis der Gegenwart in der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig geprägt hat und prägt.<sup>36</sup> Deutlich wird dies u. a. auch durch die zahlreichen protestantischen Bezugnahmen auf das Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnis des GG als Ausdruck des Gewissensverständnisses der Gegenwart.

Ausgehend von diesem heuristischen Bezugspunkt werden für die kritisch-konstruktive Bestandsaufnahme mit den Gewissenskonzeptionen von Helmut Thielicke, Wolfgang Trillhaas, Ernst Wolf sowie Gerhard Ebeling und Trutz Rendtorff Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnisse prominenter Vertreter der protestantischen Gewissensreflexion in der Bundesrepublik herangezogen.<sup>37</sup>

---

dersgläubige' sich hier über das auf jeden Fall Gemeinsame mit mir verständigen kann. Nicht ob hier und dort die Voraussetzungen einen universalen Anspruch in sich schließen, ist dabei entscheidend; denn das wird wohl immer angenommen werden können. Sondern ob man den Willen und die Fähigkeit hat, sich zum Menschlichen hin selber zu vermitteln. Das ist erst das Ethische an der Ethik. In jedem anderen Falle nämlich bewirkt der Anspruch der betreffenden Ethik auf Universalität und Allgemeingültigkeit Intoleranz, er wirkt exklusiv und macht darum eine Ethik, die den Namen verdienen soll, ungläubwürdig.“ (Trillhaas, Ethik, S. 17 [Hervorhebung im Original gesperrt gedruckt]).

<sup>35</sup> „(1) Die Freiheit des Glaubens, des Gewissens und die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses sind unverletzlich. [...] (3) Niemand darf gegen sein Gewissen zum Kriegsdienst mit der Waffe gezwungen werden. Das Nähere regelt ein Bundesgesetz.“ (Art. 4 Abs. 1 und 3 GG).

<sup>36</sup> Nicht zu unterschätzen ist die Wirkung der durch den Art. 4 Abs. 3 GG angeregten Gewissensprüfung und -entscheidung im Kontext des Wehrdienstes, der sich bis zur Aussetzung der Wehrpflicht im Jahr 2011 die überwiegende Mehrheit der männlichen bundesdeutschen Bevölkerung zu stellen hatt. Eine Ausnahme bildeten die Einwohner von Westberlin bis 1990 (vgl. Der Spiegel, Heilige Stadt, in: Der Spiegel (1994) 2, S. 33) sowie Geistliche und Studierende der Theologie mit dem Berufsziel geistliches Amt (vgl. WPflG §§ 11f.). Im Zuge der Debatten um die §§ 218f. StGB wurde die staatlicherseits angeregte Gewissensentscheidung im Rahmen von Schwangerschaftsabbrüchen auch für den weiblichen Teil der Bevölkerung zu einem Thema; vgl. exemplarisch BVerfGE 88, 203 (insb. 228.277.282f.308). Im Hinblick auf das Gewissensverständnis der Gegenwart kann man, wie dies auch in den zahlreichen protestantischen Bezugnahmen zum Ausdruck kommt, von einer Prägung der gesellschaftlichen Kultur durch das Recht bzw. durch die Grundrechte sprechen.

<sup>37</sup> Auf eine eingehende Untersuchung der Ausführungen Walter Kreckes zum Gewissens-thema wird verzichtet, da er in den einschlägigen Passagen in *Grundfragen christlicher*

Im *ersten Kapitel*, das der eigentlichen Bestandsaufnahme vorgeschaltet ist, wird der heuristische Bezugspunkt für die nachfolgende Untersuchung mit Hilfe eines ideengeschichtlichen (1.1) und eines rechtsgeschichtlichen (1.2) Überblicks bestimmt. Der Abschnitt *Ideengeschichtliche Stationen der Deutung des Gewissensphänomens und der Rahmenbegriff des Grundgesetzes* (1.1) dient der Annäherung an das breite Spektrum der vom juristischen Gewissensbegriff des *Art. 4 Abs. 1 GG* umfassten Gewissensverständnisse und der Weitung der protestantischen, auf Luther fokussierten Perspektive. Der Tendenz im Protestantismus, sich in der Beschäftigung mit dem Gewissensphänomen stark von der eigenen konfessionellen Perspektive und den damit verbundenen Deutungslinien und Schematisierungen leiten zu lassen, soll mit dem breit angelegten und sich nicht nur aus dem Repertoire protestantischer Ideengeschichtsschreibung speisenden Überblick über die verschiedenen theologischen und nichttheologischen ideengeschichtlichen Stationen entgegengewirkt werden. Vor dem Horizont der so erweiterten Perspektive auf das Gewissensphänomen (1.1.1–1.1.6) wird sodann der juristische Gewissensbegriff des *GG* in seiner Gestalt als Rahmenbegriff vorgestellt (1.1.7). Das so grundlegende Verständnis für den verschiedene Gewissensdeutungen umfassenden Gewissensbegriff des *GG* gilt es im Rahmen des Abschnitts *Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der „Gewissensfreiheit“ bis zum Grundgesetz* (1.2) im Anschluss an eine rechtsgeschichtliche Betrachtung der seinen übergeordneten Horizont bildenden Gewissensfreiheit (1.2.1–1.2.4) zu vertiefen und zu präzisieren (1.2.5–1.2.7). Nachdem auf diese Weise der heuristische Bezugspunkt für die gegenwartsorientierte Untersuchung der Gewissenskonzeptionen konturiert ist, werden in Abschnitt 1.3 die, für die Untersuchung der prominenten Gewissens- und Gewissensfreiheitskonzeptionen der bundesrepublikanischen protestantischen Theologie im Horizont des Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnisses des *GG* entwickelten, *Untersuchungsperspektiven für die nachfolgenden Kapitel* vorgestellt. Sie bilden den übergreifenden Rahmen der nachfolgenden Analysen der Gewissens- und Gewissensfreiheitsverständnisse Thielickes (zweites Kapitel), Trillhaas' (drittes Kapitel), Wolfs (viertes Kapitel) sowie Ebelings (fünftes Kapitel) und Rendtorffs (sechstes Kapitel). Im abschließenden siebten Kapitel werden auf der Basis der vorhergehenden Untersuchungen Grundlinien für eine Fortschreibung des protestantischen Gewissensverständnisses im 21. Jahrhundert skizziert.

---

*Ethik* neben allgemeinen einführenden Erläuterungen primär einen kommentierenden Überblick über klassische und zeitgenössische Gewissenskonzeptionen bietet, aber kaum eigene Akzente setzt (Kreck kommentiert u. a. Einzelaussagen Thielickes und Wolfs, indirekt eventuell auch Trillhaas'); vgl. Walter Kreck, *Grundfragen christlicher Ethik*. Einführung in die evangelische Theologie 5, München <sup>3</sup>1985, S. 172–203, insb. S. 175.178–181.183.197f.